

muss. — Wir sind doch hier versammelt und zusammengekommen, nicht die allgemeinen sondern unsere Interessen zu wahren und zu bewachen, und es wird mir doch ein jeder zugeben müssen, dass die tausende von Uhren, welche das Waaren-Haus für Beamte und der Offiziers-Verein an seine Mitglieder, Angehörige und Freunde absetzt, dem Uhrmacher-Geschäft verloren gehen, warum sollen wir dazu schweigen? — Wir müssen solche Missstände besprechen und berathen und Alles versuchen und daransetzen, um Einschränkungen bei diesen Vereinen zu erreichen, gleichviel, ob wir augenblicklich Aussicht auf Erfolg haben oder nicht. Ist nur der Druck ein starker, den wir ausüben, dann wird auch eher auf Erfolg zu rechnen sein, oder wenden wir uns an die wirthschaftliche Vereinigung, die sich neuerdings im Reichstag gebildet hat; so viel wie mir bekannt ist, sind dies Abgeordnete aller Parteirichtungen, welche für die Interessen des Gewerbe- und Mittelstandes eintreten wollen. — M. H.! Ich kann nichts Besseres thun, als wiederholt auf die vorjährigen Ausführungen des Collegen Orth in dieser Sache hinzuweisen denn derselbe hat in beredter und schlagendster Weise nachgewiesen, welche Nachtheile und Gefahren dergleichen Vereine für den Mittelstand sind. — Wenn ich auch zugeben will, dass gegen die Konsum-Vereine nichts zu erreichen sein wird, so hoffe ich doch, dass unser Vorgehen gegen die Beamtenvereinigungen, welche als Konkurrent im geschäftlichen Leben auftreten, und uns, den Steuerzahlern, das Brod nehmen, erfolgreicher sein wird. Ich bitte Sie deshalb dringend, den Antrag Hirschberg anzunehmen.

Vorsitzender: Nachdem nun die Debatte über diesen Punkt geschlossen, möchte ich den Herrn Vertreter des Vereins Hirschberg ersuchen einen schriftlichen Antrag einzubringen. ehe Sie aber den Antrag formuliren, muss ich mir noch einige Worte zur Erläuterung erlauben. Die Offiziers-, Beamten- etc. Vereine stehen auf dem Boden des Gesetzes; nach Maassgabe des Gesetzes können sich Genossenschaften als auch Vereine bilden. Diesen Vereinen steht das Recht zu, ihren Mitgliedern Waaren abzugeben und keine Petition kann daran hindernd eingreifen, denn die Gesetze werden nicht für die einzelnen Berufsarten sondern für die Gesammtheit geschaffen. Diese Vereine haben aber nur das Recht ihren Mitgliedern die Waaren zu verkaufen und keinem Mitgliede steht gesetzlich das Recht zu, mit diesen Waaren Handel zu treiben ohne ein Handels-Gewerbe angemeldet zu haben. Es müsste demnach Material gesammelt werden, in wie weit das Gesetz übertreten wird und mit diesem Material in der Hand könnte an maassgebender Stelle Beschwerde geführt werden.

Breslau.

O. K.

Briefwechsel.

Aus Schrimm, Prov. Posen, erhielten wir Mitte Februar von unserm Coll. Kaebisch, Mitglied des Provinzial-Verbandes Schlesien-Posen, ein Schreiben nachstehenden Inhaltes:

Geehrter Herr College!

„In unserm Kreisblatt machte einer unsrer Gerichtsvollzieher bekannt, dass er unter Anderm auch einige Taschenuhren freihändig meistbietend verkaufen würde. Darüber beschwerde ich mich beim hiesigen Amtsgericht unter Bezugnahme auf die §§ 42 und 56 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 und erbot mich andre Entscheidungen beizubringen. Der Verkauf ist dem Gerichtsvollzieher vorläufig untersagt worden, ich habe aber die Mittheilung erhalten, dass es den Gerichtsvollziehern frei steht, Auktionen jeder Art abzuhalten. Das Buch, welches ich als Mitglied s. Z. über die Verhandlungen des letzten Verbandstages, worin auch solche Beispiele angeführt waren, vom Central-Verbande erhielt, ist mir aber abhanden gekommen; ich habe mich deshalb nach Rawitsch an den Vorsitzenden H. Beckmann gewandt. Wollte mir nun aber noch die Frage erlauben, ob Ihnen ein derartiger Fall bekannt ist event. wie ich mich im Fall einer Ablehnung weiter zu verhalten habe.“
Wenngleich unser Verkehr, der Art unsers Verbandes entsprechend, nur mit den Vereins- bez. Innungsvorständen unter-

halten wird, so haben wir doch keinen Anstand genommen, dem bedrängten Collegen sofort ein Exemplar unsrer Broschüre über Hausirhandel, Auktionen etc. zu übersenden. Ueber den Erfolg unterrichtet uns das Schreiben vom 16. März:

Geehrter Herr College!

„Sage Ihnen meinen Dank für Uebersendung der Broschüre. Dieselbe hat gute Wirkung gethan, indem dem Herrn Gerichtsvollzieher der freihändige Verkauf von Uhren u. s. w. untersagt worden ist. Es mag übrigens noch Orte genug geben, wo derartige Geschäfte floriren. Es hat vor 2 Jahren ein angeblicher Fabrikant an einen hiesigen Gerichtsvollzieher das Ersuchen gestellt, ihm einige Uhren Markttags zu veräußern; ich legte ihm die mir verloren gegangene Broschüre vor und er unterliess die Auktion. Der jetzige Gerichtsvollzieher sagte mir aber, es stehe ihm frei, zu verauktioniren, was er wolle, es gehöre zu seinem Fach. Darauf machte ich die Beschwerde mit dem Hinweis, dass ich das Buch mit den bereits gefällten Erkenntnissen beibringen werde. Erst wurde, bis dies geschah, der Verkauf ausgesetzt; jetzt, nachdem das Gericht Einsicht genommen hat, aber verboten.“

Die Broschüre darf ich mir wohl für etwaige spätere Fälle behalten?

Sage nochmals meinen Dank für Ihre Mithilfe und zeichne mit colleg. Gruss
A. Kaebisch.“

Der vorliegende Fall liefert uns mit zwingender Deutlichkeit den Beweis, dass wir nicht macht- und schutzlos sind, wenn wir nur nicht in Unthätigkeit verharren. Was das Gesetz zu unsern Gunsten hat thun können, sollen wir nützen und soweit es in unsern Kräften steht, soll die Unterstützung des Central-Vorstandes nicht fehlen bleiben. Der Neuausgabe unsers Statuts haben wir ein Verzeichniss der Drucksachen angehängt, welche wir zum weitaus grössten Theil auf Lager hatten bez. noch haben. Die Sonderdrucke aus unserm Organ, welche wir als Flugblätter verbreitet haben, sind zum Theil vergriffen; indess von der „Organisation des Handwerks“ und „Betrachtungen über die Lehrlingsfrage“ noch Vorrath. Mit alleiniger Ausnahme des Einwickelpapiers, welches, wie bekannt, zum Preise von Mk. 4 pro 1000 Blatt abgegeben wird, liefern wir den Mitgliedern des Central-Verbandes diese Drucksachen unentgeltlich. Es erscheint uns nothwendig, diese Thatsache einmal wieder zu beleuchten, da von einer oder andern Seite der Anspruch erhoben wird, es müsse den Verbandsmitgliedern mehr geboten werden. Wir möchten, bis uns der Beweis vom Gegentheil erbracht ist, bezweifeln, dass irgend ein Verband für den mässigen Beitrag von Mk. 1 pro Person und Jahr mehr leistet wie der unsrige und speziell in der Periode seit dem VI. Verbandstage gethan hat und fortfährt zu thun. Die Arbeit aber, soll sie segensbringend sein, muss nicht allein auf die Leistungsfähigkeit eines Vorstandes sich beschränken, sondern auch auf die einzelnen Glieder sich vertheilen und die oben wiedergegebenen Mittheilungen unsers Coll. Kaebisch bewahrheiten diese unsre Anschauung.

Von gleich erfreulichem Inhalt, wie es der in unsrer No. 6 enthaltene Vereinsbericht „von der Unterweser“ ist der in unsrer heutigen wiedergegebene Rückblick auf die 20jährige Wirksamkeit des Vereins Hannover. Mögen dem letztern Vereine seine so trefflich bewährten Kräfte noch lange erhalten bleiben zum Segen des Vereins und zur Stärke unsers Verbandes.

Aus Kempten erhalten wir soeben von dem Vorsitzenden des Verbandes Allgäu, Coll. H. Dannheimer, einen Ausschnitt der Augsburger Abendzeitung, welche unter der Rubrik „aus dem Gerichtssaale“ ein Urtheil der Strafkammer des königl. Landgerichts in Augsburg wiedergibt, das für uns von prinzipieller Wichtigkeit ist. Wir müssen uns für heut auf die Wiedergabe des Berichts beschränken, da die Zeit bis zum Erscheinen unsrer No. 7 für eine Besprechung schon zu weit vorgerückt ist. In unsrer No. 8 hoffen wir aber mehr wie eine Aeusserung über den vorliegenden Fall zum Abdruck bringen zu können.

Das Augsburger Blatt schreibt:

Augsburg, 20. März. Die Strafkammer des k. Landgerichts fällt heute ein Urtheil von prinzipieller Wichtigkeit. Nach dem Reichsgesetz vom 16. Juni 1884 über den Feingehalt der Gold-